

Inventar im Konkurse

über

Auszug aus der Konkursverordnung vom 13. Juli 1911

Art. 25. Im Inventar sind in besondern Abteilungen, jedoch mit fortlaufender Numerierung, aufzunehmen: die Liegenschaften, die beweglichen Sachen, die Wertschriften, Guthaben und sonstigen Ansprüche und die Barschaft. Am Schlusse des Inventars sind die Schätzungssummen der einzelnen Kategorien zusammenzustellen. Finden sich für einzelne Kategorien keine Objekte vor, so ist dies in der Zusammenstellung zu bemerken.

Statt kategorienweise in besondern Abteilungen können die einzelnen Gegenstände auch ununterschieden nacheinander aufgenommen werden.

Bei allen Objekten ist anzugeben, wo sie sich befinden (Konkurskreis, Gemeinde, Räumlichkeit).

Art. 26. Die **Liegenschaften** sind auf Grund eines Auszuges aus dem Grundbuch unter Angabe der Rechte Dritter aufzuzeichnen, oder es ist auf den Auszug zu verweisen.

Sind die Liegenschaften vermietet oder verpachtet, so sind Angaben über die Personalien des Mieters oder Pächters, die Dauer des Rechtsverhältnisses, die Höhe des Zinses und den Verfalltermin ins Inventar oder in eine besondere Liste aufzunehmen.

Art. 27. Die im Ausland liegenden Vermögensstücke sind ohne Rücksicht auf die Möglichkeit ihrer Einbeziehung in die inländische Konkursmasse ins Inventar einzustellen.

Stehen der Konkursmasse Anfechtungsansprüche nach Art. 214 und 285 ff. SchKG zu, so sind sie im Inventar vorzumerken, unter Beifügung einer ungefähren Schätzung für den Fall eines günstigen Ergebnisses der Anfechtung.

Art. 28. Im Besitz des Gemeinschuldners befindliche Pfandtitel über auf seiner Liegenschaft versicherte Forderungen sind im Inventar nicht als Aktiven aufzuführen, sondern lediglich pro memoria vorzumerken und vom Konkursamt in Verwahrung zu nehmen.

Art. 29. Das Inventar ist zu datieren und hat die Dauer der Inventur sowie die Namen sämtlicher mitwirkender Personen anzugeben.

Der Konkursbeamte und die nötigenfalls zugezogenen Schätzer haben das Inventar in seinen einzelnen Abteilungen zu unterzeichnen.

Sodann ist der Gemeinschuldner vom Konkursbeamten anzufragen, ob er das Inventar als vollständig und richtig anerkenne, und auf die Straffolgen einer unvollständigen Vermögensangabe ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Erklärungen des Gemeinschuldners sind mit Bezug auf jede Abteilung des Inventars zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen.

Art. 30. Ist der Gemeinschuldner gestorben oder flüchtig, so sind seine erwachsenen Hausgenossen zur Abgabe dieser Erklärungen (Art. 29, Abs. 3 und 4) anzuhalten. Im Fall des Kon-

kurses über eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die Erklärungen von allen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern abzugeben, welche anwesend und zur Geschäftsführung befugt sind, im Fall des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft von ihren Organen.

Können die Erklärungen nicht erhältlich gemacht werden, so ist der Grund ihres Fehlens vorzumerken.

Art. 31. Die **Kompetenzstücke** mit Einschluss einer allfälligen Familienheimstätte (Art. 349 ff. ZGB) sind am Schlusse des Inventars **auszuscheiden**, unter Verweisung auf die Nummer der einzelnen Gegenstände im Inventar.

Von dieser Ausscheidung ist dem Gemeinschuldner entweder bei der Vorlage des Inventars oder durch besondere schriftliche Verfügung Mitteilung zu machen.

Verzichtet der Gemeinschuldner auf die Kompetenzqualität bestimmter Gegenstände zu Gunsten der Konkursmasse, so ist diese Erklärung im Inventar von ihm zu unterzeichnen.

Art. 33. Der Ertrag aus den natürlichen und den zivilen **Früchten**, welche die Liegenschaften während des Konkurses abwerfen, ist im Inventar in einer besondern Abteilung sukzessive anzugeben.

Art. 34. Ebenso sind die **Eigentumsansprüche** (Art. 242 SchKG) in einer besondern Abteilung des Inventars unter Angabe des Ansprechers, der Inventarnummer des angesprochenen Gegenstandes und der allfälligen Belege fortlaufend zusammenzustellen. Im Inventar selber ist bei den angesprochenen Gegenständen in der Rubrik «Bemerkungen» auf diesen Vormerk hinzuweisen.

Am Ende des Titels sind die Erklärungen des Gemeinschuldners sowie die späteren Verfügungen der Konkursverwaltung über die Eigentumsansprüche und das Resultat allfälliger Prozesse summarisch vorzumerken.

Art. 37. Anlässlich der Inventuraufnahme hat der Konkursbeamte den Gemeinschuldner über folgende Punkte einzuvernehmen:

- a) über die dem Namen und dem Wohnort nach bekannten Gläubiger, sofern die Bücher darüber nicht Aufschluss geben;
- b) über den Bestand von Prozessen im Sinne von Art. 207, Abs. 1 SchKG;
- c) über den Bestand von Schadens- und Personenversicherungen (vgl. Art. 54 und 55 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908);
- d) ob Kinder oder Mündel unter seiner Gewalt stehen und ob zu ihren Gunsten Eigentums- und Forderungsansprüche bestehen;
- e) ob er in der Armee den Grad eines Offiziers oder Unteroffiziers bekleide oder ob er bei der Kavallerie eingeteilt sei.

Zusammenstellung

Nr.	Kategorie	Schätzungssumme		Bemerkungen
		Fr.	Rp.	
I	Grundstücke			
II	Bewegliche Sachen			
III	Wertschriften, Guthaben und sonstige Ansprüche			
IV	Barschaft			
V	Fruchtertrag der Grundstücke während des Konkurses			
	Gesamtschätzungssumme			

SPECIMEN

Das vorstehende Inventar wurde vom

bis zum

von

unter Mitwirkung des

in Gegenwart des Gemeinschuldners und seiner Ehefrau sowie der Schätzer

aufgenommen.

Datum:

Der Konkursverwalter:

Die Schätzer:

Kompetenzstücke

Folgende Nummern des Inventars werden als Kompetenzstücke ausgeschieden und dem Gemeinschuldner und seiner Familie zur freien Verfügung überlassen, sofern nicht innerhalb 10 Tagen dagegen Beschwerde erhoben wird.

Nrn.:

Datum:

Der Konkursverwalter:

Mitteilung an den Gemeinschuldner
* Das Nichtzutreffende ist zu streichen

{ anlässlich der Vorlage des Inventars *
durch besondere Anzeige vom *

Erklärung des Gemeinschuldners

Ich anerkenne das vorstehende Inventar in allen Teilen als vollständig und richtig, nachdem ich auf die Straffolgen einer unvollständigen Vermögensangabe ausdrücklich aufmerksam gemacht worden bin.

Datum: